

## Zur Festsetzung der Richtpreise für Gemüsesamen.

Die von uns in Nr. 1 veröffentlichten, im Verkehr mit dem Verbraucher festgesetzten Höchstpreise für Gemüsesamen, die in der Sitzung der Offiziellen Preiskommission für Gemüsesamen am 7. November 1917 im Landwirtschaftsministerium zustande gekommen sind, sind, ebenso wie die vom Preisverband für Gemüsesamen festgesetzten Richtpreise für den Verkauf an Wiederverkäufer nun mit Zustimmung des Kriegsernährungsamts auch im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht, wodurch dieselben amtlichen Charakter erhalten.

Als Richtlinien für den Verkauf an Wiederverkäufer gelten die vom Preisverband für Gemüsesamen festgesetzten mit den Zusätzen, die bei Festsetzung der Richtpreise für diese Artikel am 23. September 1916 beschlossen worden sind.

Die Richtlinien für den Verkauf an Verbraucher sind folgende:

Die festgesetzten Richtpreise bezeichnen die obere Preisgrenze, sie dürfen nicht überschritten, können aber unterschritten werden. Sie verstehen sich, wenn nicht anders vermerkt, für gute Qualitäten von genügender Keimkraft. Geringere Qualitäten sind dem Wertunterschiede entsprechend billiger zu verkaufen. Neuheiten, Original- und Spezialzüchtungen, wie solche schon vor dem Kriege höher bewertet wurden, fallen nicht unter die Richtpreise, dagegen fallen anerkannte Saaten unter die Richtpreise. Die Preise verstehen sich für prompte Lieferung gegen netto Kasse für 100 kg, 10 kg, 1 kg, 100 g und 10 g ausschließlich Verpackung ab Lager des Verkäufers.

Für spätere Lieferung können 6 % Zinsen für das Jahr berechnet werden. Zur Überwachung und Ergänzung dieser Bestimmungen und Preisfestsetzungen besteht eine Kommission, die auch Übertretungen zu prüfen und über ihre weitere Behandlung zu entscheiden hat.

Anzeigen und ihr sonst zur Kenntnis gekommene Übertretungen und Umgehungen werden durch die Kommission geprüft. Werden solche für vorliegend erachtet, so ist der Schuldige zu verwarnen bzw. hat die Kommission das Recht, die Sache weiter zu verfolgen.

Vereinbarungen zur Schlichtung von Streitigkeiten (Schiedsgerichte, Gerichte, Kontrollstationen) werden durch vorstehende Bestimmungen nicht beschränkt.

Festgesetzte Richtpreise gelten bis zur Festsetzung neuer Richtpreise für die betreffenden Artikel.

□ □ □

## Zur Beförderung von Bindegrün auf der Eisenbahn.

Der Grossisten-Verband der Blumenbranche Deutschlands e. V. hatte unter dem 27. Dezember v. J. eine Eingabe an den Minister der öffentlichen Arbeiten gerichtet, in der gebeten wurde, frisches Bindegrün von der Beförderung als Stückgut anzunehmen und auf die Freiliste zu setzen. Dieser Eingabe hatten sich auf Ersuchen sowohl der Bund deutscher Baumschulenbesitzer als auch der Verband der Handelsgärtner Deutschlands angeschlossen. Auf die Eingabe ist an den Grossisten-Verband folgende Antwort eingegangen:

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Berlin W 66, den 16. Januar 1918.

Bei der augenblicklichen Inanspruchnahme der Eisenbahnen muß die zur Entlastung der Eisenbahnen vorgesehene Stückgutsperrung, soweit es irgend möglich ist, streng durchgeführt werden. Ich bin daher nicht in der Lage, frisches Bindegrün allgemein von der Sperre auszunehmen. Soweit es sich um besonders dringende Fälle handelt, sind die Königlichen Eisenbahndirektionen berechtigt, Ausnahmen zuzulassen.

Ich stelle anheim, die Mitunterzeichner der Eingabe zu verständigen. Im Auftrage: gez. Franke.

□ □ □

## In der Privatklaugesache

des Kaufmanns Udo Cremer in Gent, gegen den Generalsekretär Johannes Beckmann in Südde, Stephanstr. 16,

wegen Beleidigung

hat das Königliche Schöffengericht

in Neukölln am 29. Juni 1916 für Recht erkannt: Unter Auferlegung der Kosten des Verfahrens wird der Angeklagte wegen Beleidigung zu einhundert Mark Geldstrafe verurteilt.

Soweit die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, tritt an Stelle von je 10 Mark ein Tag Haft.

Der erkennende Teil des Urteils darf nach Rechtskraft je einmal in dem „Handelsblatt für den Deutschen Gartenbau“ und in „Möllers deutscher Gärtnerzeitung“ auf Kosten des Angeklagten bekannt gemacht werden.

Die Richtigkeit der Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt. Vorstehendes Urteil ist rechtskräftig.

Berlin, den 15. Januar 1918.

Königl. Preuß. Landgericht II Berlin.

□ □ □

## Aus dem Tätigkeitsbereich der gärtnerischen Versuchsanstalt in Bonn.

III.

### Die Kultur der Treibhausgurke.

Vom Königl. Garteninspektor M. Löbner und Obergärtner Joseph Keller in Bonn.

In Kriegszeiten ist es Pflicht des Gärtners, die Gewächshäuser zur Erzeugung von Nahrungsmitteln mit heranzuziehen. In Friedenszeiten sollten diese Häuser nicht unbenutzt liegen, um eine Verzinsung der an und für sich immer kostspieligen Bauten zu erzielen. Eine der lohnendsten Kulturen ist die Gurkenzucht in leergewordenen Gewächshäusern. Für die meisten Gärtnereien in kleinen und mittelgroßen Orten ist aber auch die Gurkentreiberei in den Frühjahrsmonaten unter Verwendung künstlicher Wärme durch Mistpackung oder Heizröhren lohnend, während in den Großstädten die Konkurrenz der holländischen Gurken den Preis herabdrückt und die Kultur weniger lohnend erscheinen läßt. Man muß dann durch bessere Beschaffenheit der Gurkenfrüchte höhere Preise zu erzielen suchen.

Die Gurkenkultur ist zwar sehr einfach, will aber mit großer Gewissenhaftigkeit betrieben werden. Vernachlässigungen, die z. B. Auftreten der Roten Spinne (Spinnmilbe) hervorrufen, stellen sie sofort in Frage. Die Kultur erfordert keine besonderen Gurkenhäuser; die Pflanzen brauchen nur viel Nahrung, Wärme und Feuchtigkeit. Der Ertrag ist wesentlich von der Verwendung der richtigen Treibhausart abhängig.

### Die Herrichtung der Häuser für die Kultur.

Geräumige Häuser sind bei der Wuchskraft der Gurke besser als kleine Sattelhäuser. Wenn möglich, entfernt man die Seitenstallagen und pflanzt auf dem Boden der Häuser in Entfernung von 1 bis 1,25 m aus. Die Häuser sollten vorher gründlich gereinigt werden. Die Erwärmung derselben wird am besten und billigsten durch Einpacken von warmem Mist (im Notfalle Laub oder Wollabfällen) erzielt. Ein schwaches Heizen der Häuser ist an trüben Tagen und kühlen Nächten erforderlich, um die Temperatur nicht unter 20° C. (gleich 16° R.) sinken zu lassen. Man packe den warmen Mist wie in einem Mistbeetkasten ein, durchfeuchte ihn bei trockener Beschaffenheit mit warmem Wasser und decke über ihn noch eine schwache Schicht von kurzem, verwestem Mist. Die Erde trage man vorerst in kleinen, 30 cm hohen Hügeln auf. Man verwende ein abgelagertes, grobbröckeliges Gemisch von Kompost, Rasensoden oder Landerde, und verrottem Mist, welches am besten schon über Winter zusammengesetzt und noch mit Jauche durchtränkt oder mit Düngermischung normaler Zusammensetzung, 2—3 kg Mischung, auf 1 cbm Erde, vermengt wird. Einige Tage nach dem Auftrag der Erde, sobald sich dieselbe durchwärmt hat, werden die Gurken ausgepflanzt. Bei kleinen Häusern ist nur eine Seite des Hauses zu bepflanzen, bei gewöhnlicher Lage der Häuser von Nord nach Süd die mehr Licht von der Nachmittagssonne erhaltende Westseite, bei einer Lage von Ost nach West die Südseite derselben. Geräumige Häuser von über 3 m Breite besetze man beiderseitig, sofern am Boden ausgepflanzt werden kann. In der Längsrichtung der Häuser werden in Abständen von 30 cm und wenigstens 15—20 cm von der Glasfläche entfernt Drähte zum Anheften der Pflanzen und ihrer Seitentriebe gespannt. Die Drähte sind unter Zuhilfenahme von Ösen an den Sprossen der Glasfläche zu befestigen oder können von Pfählen oder Latten getragen werden.

### Die Sorte.

Als Treibhausgurken sind die Schlangengurken beliebt, deren einträglichste *Weigelt's Beste von allen* ist. Sie entwickelt sich rasch und trägt bei Anspruchslosigkeit der Pflanzen reich. Unsere Züchtungsversuche haben erwiesen, daß durch Einzelauslese auch bei dieser Sorte noch Verbesserungen möglich sind.

Man pflanzt Sämlinge oder Stecklingspflanzen. Erstere sind meist wüchsiger. Letztere können ein wenig enger gepflanzt werden und bringen dann, sofern die Stecklinge von einer erprobt reichtragenden Pflanze gewonnen werden, eine gleichmäßigere und reichere Ernte als der Durchschnitt der Sämlingspflanzen.

Man kann auch frühe Einlege- oder Salzgurken mit Erfolg in Häusern ziehen. Diese läßt man, wie bei der Freilandkultur, über die Beetflächen der Gewächshäuser hinlaufen. Die beste Sorte für diesen Zweck ist die *Grochlitzer*.

### Die Anzucht der Pflanzen.

Die Keimkraft der Samen dauert 5—8 und mehr Jahre. Alte, etwa drei- bis vierjährige Saat ergibt weit fruchtbarere Pflanzen als frisches Saatgut. Die Samen werden in einen angefeuchteten, wollenen Lappen gelegt und an einen feuchtwarmen Platz von 30—35° C sicher vor Mäusefraß, gebracht. Sie keimen meist nach 24 Stunden und werden sodann einzeln in kleine Töpfchen unter Verwendung einer angewärmten, sandigen Mistbeeterde eingepflanzt. Man hüte die Sämlinge vor Zugluft und Erkältung, halte sie sonnig und überspritze sie öfters mit lauwarmem Wasser. Sie werden bald noch einmal und später ein drittes Mal in größere Töpfe umgepflanzt und immer bis an die Keimblätter in die Erde gebracht. Einen Tag vor dem jedesmaligen Verpflanzen und tags vor dem Auspflanzen gieße man sie mit einem schwachen Jaucheguß oder einer Nährsalzlösung, 2—3 g Salz auf 1 Liter Wasser, durch. Nach etwa vier Wochen stehen die Sämlinge in 15—18 cm weiten Töpfen, gedrungen und kräftig aufgewachsen, zum Auspflanzen bereit.